

auch in die nach der Scheidung meist bestehenden Spannungen der geschiedenen Eheleute einbezogen, Dem Wohl des Kindes Wolfram entspricht es deshalb am besten, wenn das Sorgerecht für dieses Kind — wie auch der Rat des Kreises, Referat Jugendhilfe/Heimerziehung, nach den von ihm auf Veranlassung des Senats durchgeführten Ermittlungen mitgeteilt hat — nicht dem Kläger, sondern der Verklagten, der Mutter, übertragen wird.

Auf Grund der Änderung der vom Kreisgericht hinsichtlich des Kindes Wolfram getroffenen Sorgerechtsentscheidung hatte der Senat gem. § 9 Abs. 1 der EheVO zugleich über den vom Kläger an das Kind Wolfram zu leistenden Unterhalt zu entscheiden (wird ausgeführt).

Somit mußte die Berufung der Verklagten, soweit durch sie die vom Kreisgericht getroffene Sorgerechtsentscheidung angefochten ist, Erfolg haben. Sie war jedoch insoweit als unzulässig zurückzuweisen, als auch die Kostenentscheidung des Kreisgerichts angefochten ist.

Der Senat kann sich der Meinung der Verklagten, die sich zur Begründung des insoweit gestalteten Berufungsantrags auf das Urteil des Kammergerichts vom

25. April 1957 (NJ 1957 S. 319) bezogen hat, nicht folgen. Es kann dahingestellt bleiben, ob alle in einer Ehesache gem. § 13 EheVerfO verbundenen Verfahren als Hauptsache i. S. des § 99 Abs. 1 ZPO anzusehen sind oder nicht. Aus § 24 EheVerfO ergibt sich, daß für die mit der Ehesache gem. § 13 Abs. 1 und 2 EheVerfO verbundenen Verfahren grundsätzlich keine besonderen Gebühren berechnet werden und daß im übrigen gem. § 23 EheVerfO ein einheitlicher Wert für die Berechnung der Gerichtsgebühren in Ansatz gebracht wird. Die Kostenentscheidung erster Instanz kann sich somit nur auf die Entscheidung in der Ehesache selbst erstrecken, weil eine Kostenentscheidung — soweit sie nicht dahin lautet, daß die Entscheidung gebührenfrei sei — sich aber dort erübrigt, wo keine Kosten entstehen. Daß für die in der Ehesache verbundenen Ansprüche keine besonderen Gebühren, also keine Kosten entstehen, ergibt sich aus der in § 24 Abs. 1 EheVerfO getroffenen Hervorhebung durch die Worte „keine besonderen Gebühren werden berechnet...“, durch die der Gegensatz zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EheVerfO offensichtlich ausgedrückt werden sollte. Wenn sich somit die Kostenentscheidung erster Instanz nur auf die Ehesache bzw. den Ausspruch über die begehrte Scheidung erstreckt, kann sie auch nur mit dieser selbst angefochten werden. Daß für die mit der Ehesache verbundenen Ansprüche nach § 13 EheVerfO grundsätzlich auch keine außergerichtlichen Gebühren berechnet werden können, hat Heiland in NJ 1957 S. 434 nach Auffassung des Senats zutreffend ausgeführt. Darüber hinaus bedeutet die vom Kammergericht (NJ 1957 S. 319) für zulässig erachtete Nachprüfung der Kostenentscheidung erster Instanz auch in den Fällen, in denen die Berufung nur in beschränktem Umfang hinsichtlich eines gem. § 13 EheVerfO mit der Ehesache verbundenen sonstigen Anspruchs eingelegt ist, eine Nachprüfung eines rechtskräftig entschiedenen Teils des Verfahrens. Das würde bedeuten, daß notfalls allein wegen der Kosten etwa bei fehlerhafter Beweiswürdigung oder gar unvollständiger Beweisaufnahme durch das Kreisgericht trotz der rechtskräftig entschiedenen Ehesache gegebenenfalls eine völlig neue Beweisaufnahme durchgeführt werden müßte. Die gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 EheVO bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigende Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen erfordert gerade auch die Berücksichtigung des Verhaltens des einen oder anderen Ehegatten, das gegebenenfalls allein oder im überwiegenden Maße zur Zerrüttung und Scheidung der Ehe beigetragen hat. Auch aus diesen Gründen hält der Senat eine Nachprüfung der in erster Instanz getroffenen Kostenentscheidung nicht für zulässig, es sei denn, daß gegen den Ausspruch über die von einer oder beiden Parteien begehrte Scheidung ebenfalls Berufung eingelegt wird. Insoweit war daher die Berufung der Klägerin gem. § 19 b zpo als unzulässig zurückzuweisen.

## §§ 2, 5, 6 der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 429).

### Zur Zwangsvollstreckung in Arbeitseinkommen wegen laufender Unterhaltsbeiträge und Unterhaltsrückstände.

KrG Gera (Stadt), Beschl. vom 15. März 1957 — IIM 244/55.

Aus den Gründen:

Die Erinnerung der Gläubigerin gem. § 766 ZPO ist zulässig, aber nicht begründet. Mit ihrem Antrag verlangt sie, die Art und Weise der Pfändung und Überweisung des Drittschuldners zu überprüfen. Das geschah durch das Gericht, das sich auf den Standpunkt stellte, daß die Art und Weise der Berechnung der Abzüge auf Grund des Beschlusses des Gerichts vom 22. Juni 1956 falsch vorgenommen wurde.

Auf Grund des Schreibens des Drittschuldners vom 14. Februar 1957 mußte sich aber das Gericht berichten. Auch bei einer Pfändung nach § 6 der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen und gleichzeitigem Bestehen von Unterhaltsrückständen ist bei der Frage, ob noch Abzüge für die Rückstände möglich sind, vor Anwendung des § 6 nach § 5 der VO vorzugehen. Das ergibt sich einmal aus der Stellung der Bestimmungen und dem Gesetz, zum anderen aber auch aus dem Sinn und Zweck der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen. Die ursprüngliche Meinung des Gerichts und ihre Realisierung hätten bewirkt, daß die Arbeitsproduktivität des Schuldners gehemmt worden wäre. Das soll aber gerade diese Verordnung im Gegensatz zu der alten Lohnpfändungs-VO vermeiden.

Der Drittschuldner hat also die richtige Berechnungsart gewählt.

#### Anmerkung:

Der Entscheidung des Kreisgerichts ist im Ergebnis zuzustimmen. Es handelt sich um einen der Fälle, in denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 9. Juni 1955 wegen des laufenden monatlichen Unterhaltsbeitrags und wegen der Unterhaltsrückstände in das Arbeitseinkommen des Schuldners vollstreckt wird. Mit Ausnahme der im § 6 der VO genannten Forderungen erfolgt die Berechnung in der Art, daß nach § 2 das Nettoeinkommen festgestellt wird und dann die weitere Berechnung nach § 5 der Verordnung erfolgt. Das bedeutet, daß nun die Zwischensumme von dem unpfändbaren Betrag zum Nettoeinkommen berechnet werden muß, wobei diese Zwischensumme gleichzeitig den pfändbaren Betrag darstellt. Wenn dieser pfändbare Betrag schon für eine oder mehrere Pfändungen nach § 6 benötigt wird, so ist eine weitere Pfändung, die nicht eine Forderung wegen des monatlichen Unterhaltsbeitrags oder den Betrag in Höhe des monatlichen Mietzinses betrifft, nicht mehr möglich. Dazu folgendes Beispiel-

|  |         |
|--|---------|
| Nettoeinkommen des Schuldners  | 350 DM  |
| pfändungsfreier Mindestbetrag für den Schuldner, seine Frau und ein Kind | 250 DM  |
|  | ~100DM  |
| davon 50 Prozent unpfändbar  | = 50 DM |

Von den pfändbaren 50 DM werden 40 DM für den monatlichen Unterhaltsbeitrag gepfändet, so daß noch 10 DM für die Unterhaltsrückstände abgezogen werden können.

Diese Berechnungsweise ergibt sich schon aus der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen in der Verordnung, wobei zuerst die allgemeine Feststellung der pfändbaren Einkünfte nach den §§ 2 und 5 vorzunehmen ist, während die Ausnahme des § 6 erst nach diesen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Sollte einer anderen Berechnungsart, etwa in folgender Weise, zugestimmt werden: